

**Landgericht Frankfurt am Main  
6. Zivilkammer**

Frankfurt am Main, 07.07.2015

**Aktenzeichen:** 2-06 O 246/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Beschluss**

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren**

Astragon Software GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Walner, Limiten-  
str. 64-78, 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Nimrod  
Emserstr. 9, 10719 Berlin,  
Geschäftszeichen: 209/15

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – auf den in Abschrift beige-  
fügten Antrag vom 18.06.2015, bei Gericht eingegangen am 18.06.2015, nebst Anla-  
gen AST 1 – 6, sowie auf die ergänzenden Schriftsätze vom 01.07.2015 und vom  
06.07.2015

durch

[REDACTED]

am 07.07.2015 **beschlossen:**

1.) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,- € - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

es seinem Sohn, den er am 16.12.2014 in Bezug auf die ihm vorgeworfene öffentliche Zugänglichmachung des Spieles „Landwirtschaftssimulator 2015“ als Handelnden benannt hat (vgl. z.B. Anlage ASt. 3), zu ermöglichen, das Werk „Landwirtschaftssimulator 2015“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.) Von den Kosten des Eilverfahrens haben – mit Blick auf die teilweise Rücknahme des Eilantrags – die Antragstellerin 10 % und der Antragsgegner 90 % zu tragen.

3.) Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Dieser Beschluss beruht auf dem Sachvortrag in den beigefügten Schriftsätzen nebst Anlagen sowie auf den §§ 97 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 19a) UrhG, 3, 32, 92, 269 Abs. 3 S. 2, 890, 935 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Der Beschluss, durch den die einstweilige Verfügung angeordnet wird, kann durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Beschlusses geltend machen will. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Beschluss, durch den der Streitwert festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

[Redacted]

**Beglaubigt**  
**Frankfurt am Main, 8. Juli 2015**

[Redacted] **Justizangestellte**  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle